



Finanz Journal **Newsletter 06|'19**

[www.finanzjournal.at](http://www.finanzjournal.at)

[info@finanzjournal.at](mailto:info@finanzjournal.at)

#### **Impressum & Offenlegung:**

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzard (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: [www.grenzverlag.at](http://www.grenzverlag.at) / [office@grenzverlag.at](mailto:office@grenzverlag.at)

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

**Gewährleistungsausschluss** — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

**Ältere FJ-Newsletter sind über [www.grenzverlag.at/finanz-journal](http://www.grenzverlag.at/finanz-journal) frei erhältlich!**

---

#### **Urheberrechtlicher Hinweis:**

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

**EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER****■ Zum Kaufpreis bei Immobilien-Kaufmieten**

Werden Bestandsobjekte mit einer Kaufoption vermietet, die nicht aufzugreifen gegen jede wirtschaftliche Vernunft wäre (der VwGH spricht von einer Maßgeblichkeit der „ex ante Betrachtung“), dann kann das Mietbetreffnis oder ein Teil davon stl nicht als Anzahlung auf den Kaufpreis eingeordnet werden, selbst wenn vertraglich eine Anrechnung darauf vereinbart ist. (VwGH Ra 2017/15/0090 v 3. 4. 2019)

**■ Arbeitnehmerveranlagung bei tlw steuerfreien gepaart mit „geringfügigen“ Bezügen**

Bezieht ein DN für einen Teil des Jahres Weiterbildungsgeld gem § 26 AIVG, zugleich aber auch geringfügige Bezüge von seinem DG im selben Jahresabschnitt, dann greift die Hochrechnungsbestimmung des § 3(2) EStG, wobei freilich die geringfügigen Lohnzahlungen bei der Ermittlung des hochgerechneten Steuersatzes außer Betracht zu bleiben haben. Das BFG vertrat demgegenüber, dass § 3(2) EStG nicht greife, weil das gesamte Jahr hindurch Bezüge aus dem DV angefallen sind. (VwGH Ra 2018/13/0024 v 27. 3. 2019)

**KÖRPERSCHAFTEN****■ UmgrStG: Verluste selbst vor Einstufung als Liebhabereibetrieb nicht übertragbar**

Auf die rw GmbH wurde eine GmbH mit Mitunternehmehreranteilen verschmolzen, die Liebhabereibetriebe in Gestalt von Seilbahnanlagen und einem Kongresszentrum umfassten. Diesen Betrieben wurde die Einkunftsquelleneigenschaft erst ab dem letzten WJ vor der Verschmelzung abgesprochen, die insgesamt angefallenen Verluste beliefen sich bis zum Beginn jenes WJ auf rd 5,2 Mio EUR. Die Rw vermeinte, als Rechtsnachfolgerin zur Übernahme des genannten Verlustvortrages berechtigt zu sein, weil die Verluste in Zeiträumen angefallen wären, in denen die Einkunftsquelleneigenschaft dieser Betriebe noch nicht aberkannt worden war. Der VwGH sprach jedoch gestützt auf den Wortlaut des § 4 Z 1 lit a UmgrStG aus, dass der Übergang voraussetze, dass der Verlust nur (zumindest:) einem nicht einem Betrieb zurechenbaren Vermögensteil zugeordnet werden könne, der am Verschmelzungstichtag im Rahmen der Buchwertfortführung noch „tatsächlich vorhanden“ wäre. Letztgenannte Voraussetzung wäre aber bei Liebhabereibetrieben nicht erfüllt, weil diese keine str Buchwerte, sondern Privatvermögen darstellten. Der Revision blieb daher der Erfolg versagt. (VwGH Ro 2017/15/0030 v 3. 4. 2019)

**■ Missbrauchsvorbehalt bei KEST-Erstattung an gebietsfremde Gesellschaft**

Der VwGH hatte FA und BFG unter Bezugnahmen auf die EuGH-Rsp daran zu erinnern, dass die Erzielung von Einnahmen ausschließlich aus der Vermögensverwaltung kein Grund ist, eine rein künstliche, jeder wirtschaftlichen Realität bare Konstruktion und damit Missbrauch durch Zwischenschaltung zu unterstellen, mit der Folge der Versagung der nach den §§ 240 & 240a BAO und nach Vorgaben der (neuen) MT-RL 2011/96/EU beantragten KEST-Erstattung. Dazu wird von ihm auf die EuGH-Urteile *Deister Holding und Juhler Holding*, verb Rs C-504,613/16, Rnr 73, vom 20. 12. 2017 und *GS*, C-440/17, Rnr 54, vom 14. 6. 2018 verwiesen. Wirtschaftliche bzw außerstl Gründe für eine gewählte Struktur würden nicht nur dann vorliegen, wenn ein wirtschaftliches Ziel nicht anders erreichbar ist, sondern auch dann, wenn damit ein Ziel besser und sicherer erreicht werden kann. Vorliegend konnte durch die gewählte Konstruktion ein zeitaufwendiges Genehmigungsverfahren für einen Beteiligungserwerb vermieden werden und kam auch eigenes Personal zum Einsatz (zumindest bei der ebenfalls innerhalb der EU ansässigen und assistierenden Muttergesellschaft, die selber keine Konzernspitze ist). - Ob daher der alleinige funktionale Nutzen einer Bündelung in Zwischenholdinggesellschaften nach regionalen Gesichtspunkten schon eine wirtschaftliche Substanz iSd Vorstehenden begründet, müsste noch ausjudiziert werden. (VwGH Ro 2018/13/0004 v 27. 3. 2019)

**UMSATZSTEUER****■ ■ ■ Bandenwerbungserlöse den Vorsteuern aus Sportanlagenbetriebe zuordenbar**

Dem rw FA erschien nicht ganz geheuer, dass das BFG einem Verein zur Förderung des Tourismus mittels Sportanlagenbetriebe rd 75 % Vorsteuerabzug nach dem pro-rata Umsatzschlüssel zuerkannte, was aus dem Verhältnis der Umsätze aus Nutzungsberechtigungen für die Sportanlagen und den Werbeeinnahmen (insb Bandenwerbung) abgeleitet wurde. Dazu wurde in der Revision vorgebracht, dass 66 % der Eingangsumsätze dem (befreiten) Loipenbetrieb zuzuordnen sind, weshalb von der Berechnung nach dem Umsatzsteuerschlüssel hätte abgesehen werden müssen. Der VwGH drehte den Spieß jedoch um und argumentierte zurückweisend, dass das BFG im Wege der Anwendung des Umsatzsteuerschlüssels die Ausgangsumsätze aus der Bandenwerbung den Eingangsumsätzen aus der Loipenbetrieb zugeordnet hat, was „nicht mit einem die Zulässigkeit der Revision begründenden Mangel behaftet“ sei. (VwGH Ra 2017/15/0096 v 3. 4. 2019)

**■ ■ ■ EuGH zur EUST-Befreiung bei Malversation des ig Erwerbers**

Die auf Initiative des VwGH (s FJ-NL 10/'17, 2, zur gleichen ZI) ergangene EuGH-Vorabentscheidung in der Rs *Vetsch*, C-531/17, brachte zutage, dass Einfuhr, ig Lieferung/Verbringung, und nachfolgende (betrügerische) Transaktionen des ig Erwerbers nicht als einheitlicher Vorgang gewertet werden müssen, weshalb dem Importeur (oder dem den Empfänger indirekt vertretenden Spediteur) die EUST-Befreiung nach Art 6(3) UStG nicht versagt werden darf, wenn Anhaltspunkte dafür fehlen, dass dieser wusste oder hätte wissen müssen, dass der nachfolgende Umsatz des Empfängers in eine Steuerhinterziehung verwickelt ist. In Abgrenzung dazu verteidigt der VwGH seine ebenfalls eine ig Verbringung im Anschluss an die Einfuhr betr Entscheidung zur ZI Ra 2016/16/0059 v 25. 4. 2017, wo es schon an den Voraussetzungen des ordnungsgemäß deklarierten ig Erwerbes iSd Art 6(3) iVm Art 7(2)1 UStG gebrach, mithin nicht erst auf nachfolgender Stufe eine Malversation vorlag. (VwGH Ra 2016/16/0061 v 26. 3. 2019)

**■ ■ ■ Klarstellungen zur Reihenlieferung**

Der VwGH hatte in einem Fall einer Reihenlieferung (wenn auch mit einem betrügerischen Endabnehmer) den BFG aufhebend zu gemahnen, dass die „bewegte Lieferung“ nur dann jener an den Endabnehmer zugeordnet werden kann, wenn die Verfügungsgewalt schon vor der (einzigen) Warenbewegung vom Zwischenerwerber an diesen übergegangen ist. Dabei erfordert die Übertragung der Verfügungsgewalt kein physisches Gewahrsam des neuen Verfügungsberechtigten (dazu Verweis auf EuGH C-414/17, *Arex*). Die Feststellung des Zeitpunkts der Übertragung der Verfügungsgewalt verlangt nach einer Einzelfallbeurteilung, bei der von entscheidender Bedeutung ist, in wessen Auftrag die Versendung zum Endabnehmer erfolgt. Die Verwendung der österr UID durch den Zwischenerwerber ist irrelevant, wenn dieser nicht als ig Erwerber in Frage kommt. (VwGH Ra 2018/15/0125 v 3. 4. 2019)

**VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT****■ ■ ■ FA-Informationspflicht iZm Fristverlängerungsansuchen für Vorlageantrag**

Möchte der Abgabepfl das Ergehen einer Grundsatzentscheidung (bzw eines „Musterverfahrens“) abwarten, um darauf aufbauend seinen Vorlageantrag zu formulieren, und beantragt er hierfür Fristerstreckung, so hat die Abgabenbehörde nach Ergehen dieser Entscheidung den Stpfl auf diesen Umstand hinzuweisen, und kann sich nicht darauf versteifen, unter Verweis auf die §§ 245(4) iVm 264(4) lit a BAO den Verfall der Frist für den Vorlageantrag auszusprechen, wenn die hg Entscheidung dem Stpfl nicht zur Kenntnis gelangt ist. (VwGH Ra 2018/13/0015 v 27. 3. 2019)

**SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT****■ ■ ■ Unselbstständigkeit von am „Skizirkus“ teilnehmenden Sportlern**

Vor dem VwGH war der Fall eines Skispringers zu entscheiden, der an der Skisprung-Weltmeisterschaft am Kulmkogel 2016 als Vorspringer, mithin als Testspringer im Vorfeld des eigentlichen Wettkampfes, teilnahm und dabei mit einer sog „inkompletten“ Querschnittslähmung verunglückte. Die Teilnahme war sowohl im Interesse des Veranstalters (FIS bzw ÖSV) als auch im ideellen Interesse der Vorspringer gelegen. Strittig war, inwiefern dem Sportler ein Tätigwerden auf unselbständiger Grundlage zuerkannt werden konnte, wodurch ihm der Zugang zu Leistungen der AUVA eröffnet würde. Das BVwG verneinte die persönl Arbeitspflicht und damit die Unselbstständigkeit, weil es von einem Sachverhalt ausging, wonach sanktionslos von drei möglichen Sprüngen pro Tag „an einem Tag alle, am nächsten keine[r], am übernächsten Tag wieder zwei“ (etc) absolviert werden konnten. Zudem traf das Verwaltungsgericht die Aussage, dass professionelle Sportler in der Regel eine die Pflichtversicherung nach § 2(1)4 GSVG begründende selbständige Tätigkeit als "neue Selbständige" ausüben, woran die Nichtteilnahme am eigentlichen Wettkampf nichts ändere. Die Gebundenheit an organisatorische Vorgaben der Wettkampfveranstaltung wurde vom BVwG als nicht unterscheidungsfähig beurteilt. In der Revision hielt der Sportler dagegen, dass das Nichtantreten zu einem Sprung nur in Ausnahmefällen und niemals begründungslos vorgekommen wäre, und dass gegenteilige Usancen mit der Wettkampforganisation auf Grund der erforderlichen Aufwärmzeiten (trotz Ausfallvorsorgen) gar nicht zu vereinbaren gewesen wären. Im Gegensatz zum Verwaltungsgericht legte der VwGH den Schwerpunkt seiner Beurteilung einer persönlichen Arbeitspflicht gerade auf den Umstand, dass der Wettkampfbetrieb am Kulmkogel - als eine Arbeitsstätte iSd § 34(1) ArbVG bildende organisatorische Einheit - einen „extremen“ personenbezogenen Anpassungsdruck auf darin eingebundene Erwerbstätige ausübt. Im Einzelnen nannte das Höchstgericht Anforderungen an die Pünktlichkeit, Verlässlichkeit, das persönliche [Fitness indizierende] Erscheinungsbild, die Sorgfalt, Teamfähigkeit, und Einfüfungsbereitschaft in vorgegebene Strukturen des Arbeitsablaufs. Nach Dafürhalten des VwGH würden zusammenfassend auch in Anbetracht der Vergütungsweise und des bloß punktuellen Einsatzes die Merkmale persönlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. (VwGH Ro 2019/08/0003 v 3. 4. 2019)

**SONSTIGES****■ ■ ■ Obligatorischer GIS-Leistungsbescheid mit Zahlungsbefehl bei Gebührenanfechtung**

Wird die Gebührenpflicht aus Verfassungsgründen bestritten und die Abgabe nur unter Vorbehalt entrichtet, kann sich die GIS nicht darauf berufen, dass ein Leistungsbescheid wg laufender Entrichtung nicht möglich ist. Eine privatrechtl Konkurrenz zum ORF argumentierte im Verfahren erfolgreich, dass ihr nicht zugemutet werden könne, die Zahlungen einzustellen, ein Exekutionsverfahren über sich ergehen zu lassen, sowie einen Säumniszuschlag und die Kosten der Exekutionsführung zu übernehmen, nur um zu einem (anfechtbaren) Bescheid zu gelangen, was der VwGH durch Abweisung der Revision der GIS bestätigte. (VwGH Ro 2017/15/0046 v 3. 4. 2019)

---

---

**In eigener Sache - Leistungsvorbehalt**

Geschätzter Leser (jederlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.